



# Gebührenreglement Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Härkingen

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN .....	3
§ 1	Berechnungsgrundlage.....	3
II.	GEBÜHREN .....	3
§ 2	Baugebühren .....	3
§ 3	Projektänderung.....	4
§ 4	abgelehnte Baugesuche .....	4
§ 5	Sondernutzungen .....	5
§ 6	Verlängerung Baubewilligung .....	5
§ 7	nicht ausgeführte Bauten .....	5
§ 8	Erschliessungs- und Gestaltungspläne .....	5
§ 9	Publikation.....	5
§ 10	Baukontrollen .....	6
§ 11	Reklamen .....	6
III.	"ADMINISTRATION" .....	6
§ 12	Zahlungskonditionen.....	6
§ 13	Drittkosten durch Einsprache.....	6
§ 14	Kostenvorschüsse.....	6
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	7
§ 15	Schlussbestimmungen.....	7
V.	GENEHMIGUNGSVERMERK .....	7

Die Baukommission erhebt folgende Gebühren. Diese Gebühren sind gem. § 13 Kantonale Bauverordnung (KBV) durch die Bauherrschaft zu tragen.

## I. GRUNDLAGEN

§ 1	Berechnungsgrundlage
1	<p>Berechnung Als Basis für die Berechnung der Baubewilligungsgebühr dient die Gebäudeversicherungssumme, resp. die Anlage- oder Baukosten. Da die Gebäudeversicherungssumme zum Zeitpunkt der Baueingabe nicht bekannt ist, gelten die regulären Baukosten gem. Baueingabe als Bezugsgrösse. Die regulären Baukosten umfassen die Erstellungskosten für die Erschliessung, das Gebäude exkl. Umgebung ohne Landerwerbs- und Grundstückskosten.</p>
2	<p>Schlussrechnung Die Gebäudeversicherungssumme ist zum Zeitpunkt der Baueingabe nicht bekannt. Nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird allenfalls eine Nachbelastung erfolgen, sollte eine massgebende Abweichung zwischen der angegebenen Bausumme und des Gebäudeversicherungswerts festgestellt werden.</p>
3	<p>Rückerstattung Eine Rückerstattung von Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen gibt es nicht.</p>

## II. GEBÜHREN

§ 2	Baugebühren
1	<p>Baugesuche Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mindestens CHF 150.00.</p>
2	<p>mündliche Auskünfte Mündliche Bauauskünfte, welche nicht von der Baukommission behandelt werden, sind kostenlos</p>
3	<p>Voranfragen Für die Beurteilung von Voranfragen bzw. für einen Vorentscheid gem. § 3 Abs. 3 Baureglement Härkingen sind Gebühren von mindestens CHF 100.00 geschuldet. Die Verrechnung erfolgt nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensatz gem. Gebührenreglement Gemeindeverwaltung und Kosten von externen Beratern und Fachpersonen werden weiterverrechnet.</p> <p>Wird ein Baugesuch eingereicht, für das eine Baugebühr nach § 2 Abs. 4 dieses Reglements geschuldet ist, wird die bereits bezahlte Gebühr für die Beantwortung der Voranfrage angerechnet.</p>
4	<p>kleine Bauten kleinere Bauvorhaben bis CHF 50'000.00 pauschal CHF 250.00</p> <p>Wärmepumpen EFH inkl. Prüfung Lärmschutznachweis pauschal CHF 500.00</p> <p>Wärmepumpen grösser EFH gem. § 2 Abs. 4 lit. a)</p>

- 5 An-, Um- und Neubauten
- Als Basis dienen die Baukosten, resp. die Gebäudeversicherungssumme gem. § 1 dieses Reglements. Die Baubewilligungsgebühren betragen für Bauten mit Baukosten von:
- |    |  |  |
|----|--|--|
| a) | CHF 50'001.00 bis CHF 100'000.00       | pauschal CHF 700.00                        |
|    | CHF 100'001.00 bis CHF 500'000.00      | pauschal CHF 1'500.00                      |
|    | CHF 500'001.00 bis CHF 1'500'000.00    | pauschal CHF 2'000.00                      |
|    | CHF 1'500'001.00 bis CHF 2'500'000.00  | pauschal CHF 3'000.00                      |
|    | CHF 2'500'001.00 bis CHF 5'000'000.00  | pauschal CHF 6'000.00                      |
|    | CHF 5'000'001.00 bis CHF 10'000'000.00 | pauschal CHF 10'000.00                     |
|    | ab CHF 10'000'001.00                   | variabel 1 ‰ der Gebäudeversicherungssumme |
- b)
- In der Baubewilligungsgebühr sind folgende Kosten enthalten (abschliessend):
- Prüfaufwand Baugesuch, Kanalisationsanschluss- und Versickerungsgesuch
  - Behandlung durch die Baukommission
  - 1. Publikation
  - Bauentscheid (Verfügung)
  - Schnurgerüstabnahme
  - Rohbauabnahme
  - 1. Bauabnahme nach Vollendung inkl. Umgebung
- c)
- Die in der Baubewilligungsgebühr nicht enthaltenen Kosten werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Es sind dies z. B. (nicht abschliessende Aufzählung) die Kosten für zusätzliche Baukontrollen und -abnahmen, die Prüfungsgebühr hindernisfreies Bauen (procap), die Kosten für Experten, usw.
- § 3
- Projektänderung
- 1 Planaustausch
- Bei einer Projektänderung, welche im Sinne eines Planaustauschs vorgenommen werden kann, fallen keine zusätzlichen Baubewilligungsgebühren an.
- Bei einer erneuten Beurteilung durch die Baukommission inkl. Anpassung der Verfügung Baubewilligung wird der effektive Aufwand weiterverrechnet, im Minimum CHF 150.00.
- 2 erneute Prüfung
- Bei einer Projektänderung, welche eine erneute baurechtliche Prüfung des Baugesuchs bedingt, werden 50 % der ordentlichen Baubewilligungsgebühren gem. § 2 dieses Reglements sowie sämtlicher Aufwand Dritter in Rechnung gestellt, resp. weiterverrechnet, im Minimum CHF 150.00.
- § 4
- abgelehnte Baugesuche
- Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche ist eine Gebühr nach Aufwand gem. Voranfragen § 2 Abs. 3, mindestens die ordentliche Gebühr für kleine Bauten nach § 2 Abs. 4, geschuldet.

§ 5 Sondernutzungen

Für Sondernutzungen öffentlichen Grunds inkl. Gemeindestrassen (z. B. Baustellen-  
installation pauschal CHF 100.00

§ 6 Verlängerung Baubewilligung

Für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung, um längstens ein  
Jahr pauschal CHF 100.00.

§ 7 nicht ausgeführte Bauten

Für nicht ausgeführte Bauten besteht kein Rückerstattungsanspruch der Bewil-  
ligungsgebühr.

§ 8 Erschliessungs- und Gestaltungspläne

1 Kosten

Die Kosten für die Prüfung sowie Verfahrensabläufe von Erschliessungs- und Ge-  
staltungsplänen werden gem. § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG)  
(BGS 711.1) an die Grundeigentümer übertragen, insbesondere:

- a) Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der eingereichten Nutzungspla-  
nung inkl. Besprechungen zwischen Bauherrschaft, Grundeigentümern und deren  
beauftragten Planern sowie Funktionären der Gemeinde / zuständige Gemeinde-  
kommissionen:
- Grundgebühr pro vorzuprüfender Gestaltungsplanentwurf pauschal CHF 500.00
  - zuzüglich pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche pauschal CHF 0.50
- b) Kosten für die Vorprüfung durch den von der Gemeinde beigezogenen Ortsplaner  
oder Fachexperten.
- c) Kosten für Publikation der öffentlichen Planaufgabe pauschal CHF 140.00
- d) kantonale Genehmigungsgebühr und Publikationskosten.

§ 9 Publikation

Für die Publikation von Baugesuchen wird eine Gebühr erhoben. Die 1. Publikation  
wird mit der Baubewilligungsgebühr abgedeckt. Jede weitere Publikation wird wie  
folgt verrechnet pauschal CHF 140.00.

- § 10                    Baukontrollen
- Für die Baukontrolle wird eine Gebühr erhoben. Die ordentlichen Bauabnahmen werden mit der Baubewilligungsgebühr abgedeckt. Jede zusätzliche Bauabnahme, z. B. aufgrund nicht erfolgter Ausführung gem. genehmigten Plänen, bei nicht bewilligter Bautätigkeit, nicht Einhalten der Termine, usw.
- nach Aufwand externe Fachperson und/oder  
gem. Stundenaufwand gem. Gebührenreglement Gemeindeverwaltung
- § 11                    Reklamen
- 1                        Die Bewilligungsgebühr für temporäre Reklamen beträgt
- pauschal CHF 150.00
- 2                        Die Bewilligungsgebühr für unbefristete Reklamen und Werbetafeln richtet sich nach § 2 dieses Reglements.

### III. "ADMINISTRATION"

- § 12                    Zahlungskonditionen
- 1                        Die Baukommission stellt die Gebühren gleichzeitig mit der Mitteilung des Entscheids über das Baugesuch in Rechnung, bei Erschliessungs- und Gestaltungsplänen nach Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt oder nach Abschluss sonstiger Dienstleistungen durch die Baubehörde (§ 9 und § 13 KBV)
- 2                        Die Gebühren sind innert 30 Tagen rein netto nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein aktueller Verzugszins berechnet.
- § 13                    Drittkosten durch Einsprache
- 1                        Wenn Einsprecher oder Dritte durch Beizug von Fachleuten Kosten verursachen, werden sie dafür kostenpflichtig. Die Baukommission hat sie vorgängig über diese Kostentragpflicht zu informieren.
- § 14                    Kostenvorschüsse
- Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen.

## IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 15 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 8. Dezember 2015, aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

## V. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen durch den Gemeinderat Härkingen am 28. Juni 2022

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde Härkingen am 13. Dezember 2022

André Grolimund  
Gemeindepräsident

Rainer Hänggi  
Gemeindeschreiber